

Kurze Zusammenfassung zum Thema Spurensicherung bei Kindern

Schwerpunkt: Materielle Voraussetzungen

Spurensicherung meint in diesem Zusammenhang die Sicherung von möglichem molekulargenetischem Material nach einer berichteten Sexualstraftat. Diese Anfertigung von Abstrichen ist bei Kindern nur selten notwendig. Die Übersicht soll dabei behilflich sein, für die seltenen Fälle vorbereitet zu sein.

Mit Kindern sind in diesem Text alle Personen gemeint, die noch ein präpubertäres (kindliches) Genitale aufweisen. Die Spurensicherung bei Jungen ist dabei technisch weniger anspruchsvoll als bei Mädchen, wobei bei präpubertärer Hymenkonfiguration eine Spurensicherung hinter dem Hymen nur in noch selteneren Ausnahmefällen erforderlich sein wird und ohne eine Narkose oder Sedierung nicht möglich ist.

Warum ist eine Spurensicherung bei Kindern so selten erforderlich?

Zumeist werden Kinder nach einem möglichen sexuellen Übergriff zu einem Zeitpunkt vorgestellt, bei dem der letzte mögliche Kontakt zum vermuteten Täter schon zu lange zurückliegt (zu den zeitlichen Verhältnissen siehe Tabelle aus der Kinderschutzleitlinie).

Abb. 26 der Kinderschutzleitlinie (S. 292 der Langfassung) [Kinderschutzleitlinie](#) – (zeitlicher) Ablauf möglicher Untersuchungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch auf der folgenden Seite.

Abb. 26 (zeitlicher) Ablauf möglicher Untersuchungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch			
Liegt ein Ereignis mit oder ohne körperlich-sexuellen Übergriff* vor?			
Untersuchung	Zeit zum (letzten) körperlich-sexuellen Übergriff		
	<24 Stunden	24 Stunden bis 7 Tage	>7 Tage
Ganzkörperuntersuchung	Soll	Soll	Soll
ausführliche Anamnese	Soll	Soll	Soll
strukturierte Anamnese (SANE-P)	Soll	Sollte	Sollte
Anogenitale bzw. kindergynäkologische Untersuchung unter Zuhilfenahme des Videokolposkops	Soll	Sollte	Kann
Untersuchung auf sexuell übertragbare Erreger	Soll	Sollte	Sollte
Schwangerschaftstest (Mädchen im gebärfähigen Alter)	Soll	Sollte	Sollte
Spurensuche (DNA, Samen, Sperma)	Soll	Sollte	Sollte (betrifft nur Kleidung, Bettwäsche etc.)
Forensisches Interview (4 – 18 Jahre)	>24 Std.	Sollte	Sollte
Feststellung psychischer Status	>24 Std.	Sollte	Sollte

Für jeden Einzelfall: Prüfung durch ein multiprofessionelles Team	
- anogenitale bzw. kindergynäkologische Untersuchung unter Zuhilfenahme des Videokolposkops - Untersuchung auf sexuell übertragbare Erreger - Schwangerschaftstest (Mädchen im gebärfähigen Alter) - Spurensuche (DNA, Samen, Sperma) - Forensisches Interview/strukturierte Befragung (4 – 18 Jahre) - Feststellung des psychischen Status	Welches Ereignis liegt vor? - Notwendigkeit & Relevanz prüfen - Zeitpunkt & Reihenfolge festlegen

Zur Beachtung: Einverständnis!
Keine Untersuchung erfolgt gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen.
Das Einverständnis einwilligungsfähiger Minderjähriger oder Personensorgeberechtigter muss vorliegen.***

Auswertung aller Befunde
Ist eine Bestätigung oder eine Entkräftung des Verdachtsfalles möglich?
Weiteres Vorgehen festlegen.

*Kriterien für einen körperlich-sexuellen Übergriff

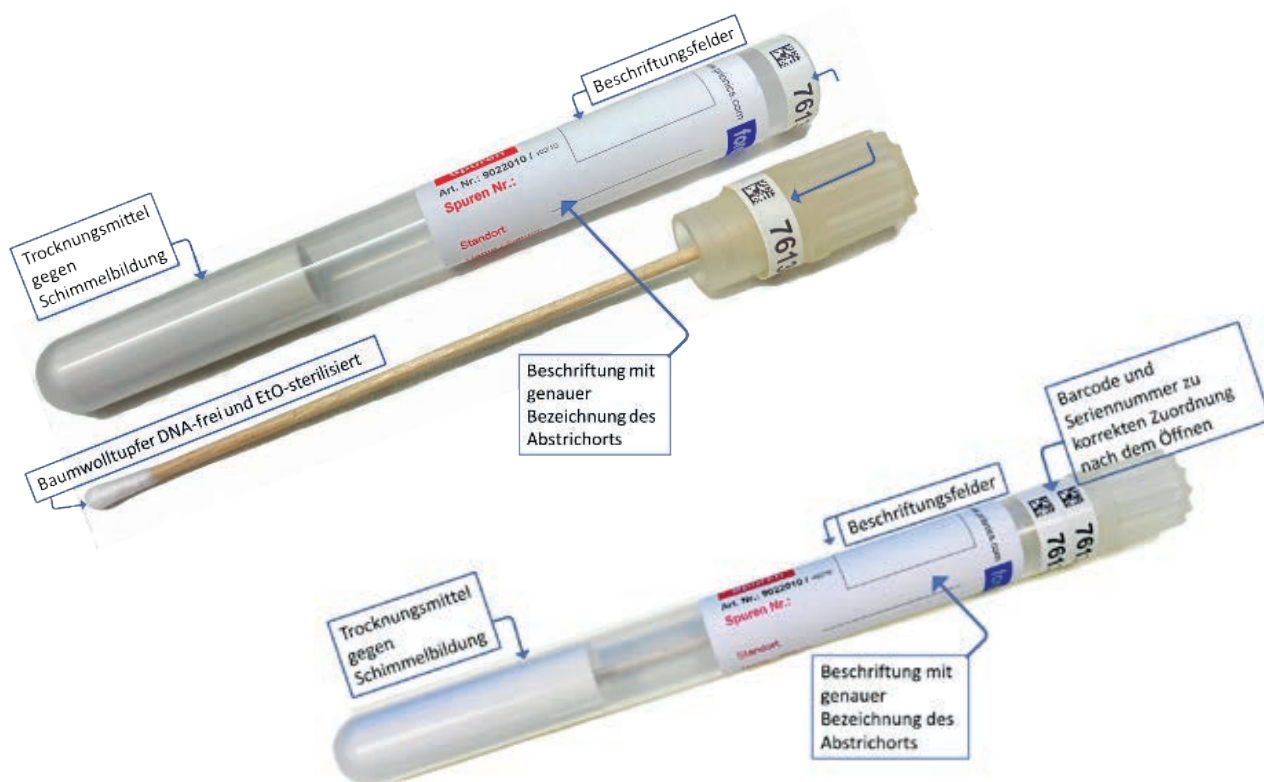
- Kontakt mit den Genitalien, Samen, Blut oder Speichel des/der Täters/-in
- stattgehabter Kampf, der Haut oder Blut des/der mutmaßlichen Täters/-in auf dem Körper des Opfers hinterlassen haben könnte
- mögliche Kontamination auf Kleidung oder Körper des Opfers

**z.B. P-SANE (siehe Anhang 2)

***Hinweis „Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern“ (2018)

Materielle Voraussetzungen

Als Abstriche dürfen ausschließlich selbsttrocknende und DNA-freie Stieltupfer verwendet werden (siehe Abbildung). Diese werden im Rahmen verschiedener Projekte in NRW vom Landeskriminalamt in umfangreichen Sets bereitgestellt. Erfolgt die Untersuchung und Spurensicherung im Auftrag der Polizei, wird diese das entsprechende Material mitbringen. Soll eine Spurensicherung ohne Polizei stattfinden (Achtung: weitere Sicherheit des Kindes?) ist es am einfachsten, die erforderlichen Materialien über iGOBSIS zu beziehen (siehe Homepage: www.gobsis.de).



Rahmenbedingungen

Das für ganz NRW verfügbare Projekt iGOBSIS unterstützt auch bei der Spurensicherung bei Kindern. Zu beachten sind folgende Fallumstände:

- › Wer hat das Sorgerecht und wer stellt das Kind zur Untersuchung vor?
- › Ist die Indikation zur Spurensicherung wirklich gegeben (zeitlicher Abstand)?
Nach der Studie von Christian et al. (2000) sollte die Spurensicherung nicht von der Schilderung des Kindes abhängig gemacht werden, ob eine Ejakulation erfolgt ist oder nicht.
- › Wo werden die Spurenträger gelagert?
Eine Lagerung im Krankenhaus oder der Arztpraxis kommt mangels geeigneter Räumlichkeiten üblicherweise nicht in Betracht. Es sollte eine Lagerung über die lokal zuständige Rechtsmedizin oder das Projekt iGOBSIS erfolgen. Das Vorgehen sollte vorab (!) abgesprochen werden, damit nicht im Einzelfall Unklarheiten zu Problemen führen.

Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch folgende Ausarbeitung:

Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs [Hrsg.] Blättner, B., Grewe, H.A. (2019): Verfahrensweise bei der ärztlichen Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Online abrufbar: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen__Expertisen_und_Studien/Verfahrensweise_bei_der_aerztlichen_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_ohne_Einbezug_der_Eltern.pdf

Literatur:

Christian, C.W., Lavelle, J.M., De Jong, A.R., Loisel, J., Brenner, L., Joffe, M. (2000): Forensic evidence findings in prepubertal victims of sexual assault. *Pediatrics*. 106(1 Pt 1):100-4. 10.1542/peds.106.1.100.